

GEMEINDE INGENRIED

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan der Gemeinde Ingenried für das Gebiet "Ehem. Bahnhof"

B e k a n n t m a c h u n g

Über den Erlaß des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet "Ehem. Bahnhof" in der Planfertigung der Planungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau vom 11.2.1982 i.d.F.v. 6.5.1982. Der Gemeinderat Ingenried hat für das obenbezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan in der Fassung vom 6.5.1982 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 29.6.1983 Nr. 610-S 40 Me/st mit einer Auflage genehmigt worden. Das Landratsamt führt in seinem o.g. Schreiben aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die Genehmigung des Landratsamtes enthält folgende Auflage und Hinweise:

Auflage:

Im Bereich des Gewerbe- und Mischgebiets von Ingenried sind nur ortsansässige Betriebe anzusiedeln, bei denen keine produktionsspezifischen Abwässer anfallen.

Hinweise:

- a) Sämtliche Neubauten sind an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- b) Die anfallenden häuslichen Schmutzabwässer sind vor der Versickerung in Mehrkammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261, Blatt 1, Abschnitt 6.2 mit 1,5 m³ NI/E teilbiologisch zu reinigen.
Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. Baubeginn zu prüfen.
- c) Der Feuerschutz ist durch die Gemeinde sicherzustellen (Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen). Das Schreiben des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz vom 3.6.1982 ist dabei zu beachten.
- d) Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g Abs. 1 WHG müssen so beschaffen sein und so aufgestellt, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Gewässern (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Bei Aufstellung, Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- e) Auf die Einhaltung der §§ 19 g - 1 des WHG, der Vorschriften der VLwF und des Art. 37 BayWG wird besonders hingewiesen.

- f) Bezüglich der Herstellung von Fernsprechan schlüssen wird auf das Schreiben der Deutschen Bundespost, Oberpostdirektion München, vom 21.6.1982 verwiesen.
- g) Für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität ist die Stellungnahme der Lech-Elektrizitätswerke AG, Augsburg, vom 29.6.1982 zu beachten.

Das Genehmigungsschreiben wurde dem Gemeinderat Ingenried am 30.6.1983 bekanntgegeben. Die Erfüllung der Auflage wurde vom Gemeinderat am 30.6.1983 beschlossen. Der Bebauungsplan i.d.F.v. 6.5.1982 mit Begründung vom 26.5.1982 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Zimmer-Nr. 4 und in der Gemeindekanzlei Ingenried während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c BBauG:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Bekanntmachungstafeln
der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
und der Gemeinde Ingenried

Ingenried, den 8.7.1983
GEMEINDE INGENRIED

am 8. Juli 1983

abgenommen am 10. AUG. 1983

Spole



H. Echlert
(Echtler)
Bürgermeister